

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6d6bd0dd-98b6-3870-b66a-c6402ccedc8c>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Acetylspeicher (TRAC 205)
Amtliche Abkürzung	TRAC 205
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRAC 205 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRAC gilt für Acetylspeicher, die als selbständige Acetylenvorratsbehälter dienen. Zu den Acetylspeichern gehören die Sicherheitseinrichtungen und das sonstige für des Betrieb der Speicher notwendige Zubehör.

1.2 Diese TRAC gilt nicht für

1. Acetylenvorratsbehälter die als Gassammler Bestandteil eines Acetylenentwicklers sind; dafür gilt [TRAC 201](#),
2. ortsbewegliche Acetylenbehälter (Acetylenflaschen); dafür gelten die Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) und die dazu gehörenden Technischen Regeln Druckgase (TRG),
3. Acetylenvorratsbehälter, die in einem chemischen Herstellungsprozeß eingesetzt sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

